

Landesbibliothek Oldenburg

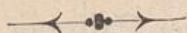
Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 04.10.1884

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 4. October 1884.) 14. Stück.

Inhalt:

- N^o. 24.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. September 1884, betreffend die Errichtung einer Stiftung unter der Bezeichnung „Hake'sche Stiftung“ und deren Verwaltung durch die Großherzogliche Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.
- N^o. 25.* Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 25. September 1884, betr. die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums.

N^o. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Errichtung einer Stiftung unter der Bezeichnung „Hake'sche Stiftung“ und deren Verwaltung durch die Großherzogliche Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.

Oldenburg, 1884 September 9.

Nachdem der kürzlich verstorbene Kammerdiener z. D. Wilhelm Friedrich Hermann Hake zu Oldenburg in seinem am 30. Juni 1881 errichteten Testament der Großherzoglichen Staatsregierung 9000 *M.* mit der Bestimmung vermacht hat, aus dem Vermächtnisse einen Fonds zur Unter-

stützung hilfbedürftiger unverheiratheter Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die noch keine Unterstützung aus Armenmitteln erhalten haben, und zwar in der Weise zu bilden, daß aus den Revenüen stets 6 Personen, 3 aus der Stadt Oldenburg und 3 aus Delmenhorst, unterstützt werden, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht, dies Vermächtniß zu einer selbstständigen Stiftung unter der Bezeichnung „Hake'sche Stiftung“ zu bestimmen und die Verwaltung dieser Stiftung und die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zu übertragen.

Oldenburg, 1884 September 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Rückens.

N^o. 25.

Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums, betr. die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums.

Oldenburg, 1884 September 25.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 3./9. Mai 1877 hinsichtlich der zweiten Prüfung der evangelischen Volksschullehrer das Folgende bestimmt.

§. 1.

Die zweite Prüfung soll durch dieselbe Commission bewirkt werden, vor welcher nach Art. 1 der Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 25. Mai 1859 die erste Prüfung der evangelischen Volksschulamtscandidaten abzulegen ist.

§. 2.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist in der vorher vom Oberschulcollegium bekannt zu machenden Frist bei dem Lokalschulinspector einzureichen. In derselben hat der Prüfling dasjenige der im Volksschulunterrichte in Betracht kommenden Fächer namhaft zu machen, in welchem er etwa angefangen hat in selbständigerer Weise weiter zu arbeiten. Ferner hat er derselben beizufügen:

1. eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung,
2. eine von ihm selbst gefertigte Probefchrift — jede von beiden mit der Versicherung, daß er sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

§. 3.

Der Schulinspector zieht nach Empfang der Meldung, falls der Prüfling unter einem Hauptlehrer gearbeitet hat, dessen Zeugniß über des Ersteren Leistungen im praktischen Schuldienste und über dessen Fleiß in der eigenen Fortbildung ein, um dann die Meldung und ihre Anlagen nebst diesem und seinem eigenen ausführlichen Zeugnisse über Fleiß und Verhalten des Prüflings spätestens zwei Wochen nach dem Meldungstermine bei dem Oberschulcollegium einzureichen.

§. 4.

Das Oberschulcollegium entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und überweist die Meldungen der Zugelassenen nebst ihren Anlagen der Prüfungs-Commission, deren Vorsitzender dann ein von der Commission gestelltes Thema aus dem Gebiete der Erziehungs- und Unterrichtslehre den Zugelassenen mit der Aufgabe zustellt, binnen 6 Wochen eine über dasselbe gefertigte selbständige Arbeit mit der hinzugefügten Versicherung einzusenden, daß bei der Anfertigung keine anderen als die von dem Verfasser namhaft gemachten Hilfsmittel gebraucht seien. —

Nach Eingang dieser Arbeiten bestimmt der Vorsitzende sodann die Termine der weiteren Prüfung und bringt das Erforderliche zur Kunde der einzelnen Prüflinge.

§. 5.

Es ist jedem Lehrer gestattet, bei der Meldung eine Prüfung in einer der an öffentlichen Schulen gelehrtten fremden Sprachen zu beantragen. Zur Abnahme derselben wird das Oberschulcollegium erforderlichen Falls der Prüfungs-Commission außerordentliche Mitglieder aus den Lehrern inländischer höherer Lehranstalten beordnen.

§. 6.

Die Prüfung dauert zwei Tage. Sie zerfällt in eine praktische, eine musikalische und eine theoretische Prüfung; die theoretische Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§. 7.

Die schriftliche Prüfung findet in Clausur unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission am ersten

Prüfungstage statt. In derselben wird eine Arbeit aus dem Gebiete der Religion angefertigt, eine aus dem der Weltkunde (Realien) und einige aus dem Gebiete des Rechnens und der Raumlehre. Die zu bearbeitenden Aufgaben wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission aus einer von dem Seminarlehrercollegium vorgeschlagenen mindestens doppelten Anzahl von Aufgaben.

Zeigt sich in der häuslichen (§. 4) und in den Clausur-Arbeiten (§. 7) eine augenfällig mangelhafte Leistung, so kann dem Prüflinge der Rath ertheilt werden, von der weiteren Prüfung zurückzutreten; auch kann derselbe je nach Befund durch Beschluß der Prüfungs-Commission von der Theilnahme an der ferneren Prüfung ausgeschlossen werden.

§. 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich einerseits auf die Erziehungs- und Unterrichtslehre, andererseits auf die Fächer: Religion, Deutsch (Sprache und Literatur), Rechnen und Raumlehre, Weltkunde (Realien).

§. 9.

In der Erziehungs- und Unterrichtslehre wird erwartet, daß sich bei den Examinanden auf Grund und im Bereiche ihrer praktischen Thätigkeit eine seit dem Abgang vom Seminar entsprechend gereifere Einsicht erkennen lasse. Im Uebrigen wird in den oben namhaft gemachten Fächern unbedingt gefordert der feste Besitz derjenigen Kenntnisse und Einsichten, welche beim Unterrichte der Volksschule — einschließlich der gehobenen — unmittelbar zur Verwendung gelangen. Ob darüber hinaus ein die Lehrziele des Seminars erreichendes Wissen vorhanden ist, hat die Prüfung festzustellen und in ihrem Urtheile in Anschlag zu bringen. Insbesondere hat dieselbe ferner noch darnach zu sehen, ob

und in wie weit es den Examinanden gelungen ist, in irgend einem der in Betracht kommenden Fächer den Anfang selbständigen Weiterarbeitens zu machen (§. 2).

§. 10.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes. Die erforderlichen Aufgaben werden im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Commission von dem Seminarlehrercollegium ausgewählt und den einzelnen Examinanden nach Vollendung der Clausurarbeiten zugestellt. Dieselben haben vor Beginn der Lehrprobe am zweiten Prüfungstage eine kurze Disposition der von ihnen beabsichtigten Behandlung dem Vorsitzenden zu übergeben.

§. 11.

Die musikalische Prüfung erstreckt sich auf Gesang, Geigen- und Orgelspiel. Die Prüfung im Orgelspiel ist nicht obligatorisch. — Der Examinand soll einen ihm vorzulegenden gebräuchlichen Choral oder ein ihm vorzulegendes bekanntes Volkslied befriedigend (sicher, in richtigem Tact, mit guter Tonbildung und Textaussprache) singen und auf der Violine befriedigend (mit vollem Ton, rein und correct) spielen können.

§. 12.

Bei der Beurtheilung der Leistungen der Examinanden kommen dieselben Prädikate zur Anwendung wie bei der ersten Prüfung. Die Commission zieht schließlich das Resultat der für die verschiedenen Fächer festgestellten Einzelurtheile in eine Gesamtnote zusammen.

Nur die Gesamtnote wird in das auszufertigende schriftliche Prüfungszeugniß aufgenommen. Wenn jedoch die Leistungen in bestimmten einzelnen Fächern erheblich über oder unter der Gesamtnote liegen, so wird eine entsprechende Bemerkung im Zeugnisse hinzugesetzt.

Bleibt die Gesamtnote unter „mittelmäßig“ (III a), so genügt das Zeugniß nicht zur definitiven Anstellung und die ganze Prüfung muß wiederholt werden.

Hat sich bei einem Geprüften, dessen Gesamtnote über III b („faum genügend“) liegt, in einem einzelnen Fach eine ungenügende Leistung gefunden, so kann die Prüfungs-Commission für das betreffende Fach eine Nachprüfung anordnen, welche im nächst folgenden Prüfungsjahr abzulegen ist. Sofern die Prüfungs-Commission der hervorgetretenen Minderleistung in einem einzelnen Fache ein Ausschlag gebendes Gewicht zumißt, soll die definitive Anstellung nicht erfolgen, bis die angeordnete Nachprüfung genügend bestanden ist.

Desgleichen kann die Prüfungs-Commission, wenn die musikalische Prüfung ungenügend bestanden ist, einem solchen Geprüften, dem ein für die definitive Anstellung gültiges Zeugniß ertheilt ist, die Aufgabe geben, sich wiederholt über seinen fortgesetzten Fleiß in musikalischen Uebungen in einer von der Commission vorzuschreibenden Art auszuweisen.

§. 13.

Das von der Prüfungs-Commission ausgefertigte Zeugniß wird den Geprüften zugestellt und in einer zweiten Ausfertigung dem Oberschulcollegium eingereicht.

§. 14.

Prüflinge, welche die von ihnen beantragte besondere Prüfung (§. 5) nicht wenigstens „gut“ (II a) bestehen, er-

halten über diese Prüfung kein besonderes Zeugniß. Doch darf ihnen aus diesem Grunde das Zeugniß der Befähigung zur unwiderruflichen Anstellung nicht versagt werden, wenn sie im Uebrigen bestanden haben.

Oldenburg, 1884 September 25.

Evangelisches Oberschulcollegium.

von Beaulieu.

Lipsius.